

# **Änderungsvorschläge zur Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes 2019**

der Berliner Studierendenvertretungen  
vertreten durch die LAK Berlin

zu den Themenbereichen

## **I. Lehre und Studium**

## **II. Demokratische Hochschule**

## **III. Antidiskriminierung**

### **Vorab**

Seit Sommer 2018 haben sich Studierendenvertreter\*innen der unterschiedlichen Berliner Hochschulen regelmäßig getroffen um dringend notwendige Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes zu diskutieren und zusammen zu tragen. Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Themenbereichen I. Lehre und Studium, II. Demokratische Hochschule und III. Antidiskriminierung. Der Teil zu Lehre und Studium versammelt ganz konkrete Änderungsvorschläge hinsichtlich der Studienziele, der Zugangsbedingungen, der Selbstbestimmung, der Gestaltungsfreiheit und der Unterstützung im Studium. In Teil II zur demokratischen Hochschule haben wir Überlegungen zusammengefasst hinsichtlich der paritätischen Gremienzusammensetzung, dem Umgang mit Studienbedingungen, der Öffentlichkeit universitärer Gremien und den Aufgaben der Rechtsabteilungen. Teil III zu Antidiskriminierung präsentiert unterschiedliche Ansätze diskriminierende Strukturen an Hochschulen abzubauen. Unsere Vorschläge wurden in sorgfältiger Arbeit diskutiert und vom Referat für Lehre und Studium des Referent\_innenRates zusammengetragen.

LandesAstenKonferenz Berlin  
Berlin, August 2019

# **I. Lehre und Studium**

Zur Verbesserung der Lage der Studierenden im Hinblick auf Zugänglichkeit, Selbstbestimmung, Gestaltungsfreiheit und die Unterstützung der Studierenden bei ihrem Studium an den Berliner Hochschulen, sind die folgende Änderungen in der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes dringend zu berücksichtigen.

## **A) Studienziele**

1. Bildung statt Ausbildung

## **B) Zugangsbedingungen**

1. uni-assist abschaffen
2. Anrechenbarkeit von Studienleistungen
3. Sprachangebote für Studienbewerber\*innen
4. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge
5. Zulassungshürden für beruflich Qualifizierte (§11)

## **C) Selbstbestimmung & Gestaltungsfreiheit**

1. Zwangsberatungen
2. Zwangsexmatrikulationen
3. Prüfungen: Versuche, Zeiträume, Fristen
4. Anwesenheitskontrollen
5. Erweiterung der frei zu wählenden Studienanteile
6. Ausdehnung der Regelestudienzeit und Studienverlaufsgarantie

## **D) Studienunterstützung**

1. Studienberatungen an die Studierendenschaften anbinden
2. Reglementierung von Prüfungsausschüssen
3. Teilzeitstudium: Umfang, Chronische Krankheiten, Antragsfrist
4. Grundsätzlicher Nachteilsausgleich für Härtefälle
5. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Prüfungen
6. Leistungspunkte

## **A) Studienziele**

### 1. Bildung statt Ausbildung

Universitäten und Hochschulen sind nicht primär dafür da, nur Arbeitskräfte auszubilden, sondern sollen in erster Linie der Bildung, der Heranbildung von Wissenschaftler\*innen und demokratischen Menschen dienen, wie es §4 Abs. 1 regelt. Dementsprechend muss die Beschreibung der allgemeinen Studienziele angepasst werden.

*§ 21 Abs. 1 ist zu ändern:*

*„Lehre und Studium sollen den Studierenden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden, und sie darüber hinaus auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet werden.“*

## **B) Zugangsbedingungen**

### 1. uni-assist abschaffen

Mit dem Verein uni-assist lagern Hochschulen eine ihrer Kernaufgaben, die Zulassung zum Studium, gezielt aus und umgehen die Gebührenregelung in §2 Abs. 7 zu Lasten von Studienbewerber\*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Betroffen von dieser strukturell benachteiligenden Praxis sind in erster Linie ausländische Studierende, die für jede neue Bewerbung bezahlen und damit rechnen müssen, dass ihre Bewerbungen nicht einmal an die Hochschulen weitergeleitet werden. Ein kostenloses Studium und der Zugang zu Hochschulen, darf nicht abhängig sein von der Herkunft der Studienbewerber\*innen.

*Daher fordern wir eine Änderung des §2 Abs 7, die die Gebührenerhebung durch Hochschulexterne und eine Regelung im BerHZG, die die Übertragung von Kernaufgaben, wie etwa die Hochschulzulassung, an ebenjene verhindert.*

### 2. Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Häufig stehen Studierende nach einem Hochschulwechsel, dem Einstieg in ein höheres Fachsemester oder weil sie an anderen Institutionen Veranstaltungen besucht haben vor dem Problem, dass bereits erbrachte Studienleistungen nicht angerechnet werden. Oftmals wird dies etwa mit angeblichen Einzigartigkeiten von Lehrveranstaltungen an der Zielinstitution begründet. Um einen nahtlosen Übergang bzw. Hochschulwechsel sowie die, mit der Bologna-Reform angestrebte, Vergleichbarkeit von Studienleistungen zu gewährleisten, braucht es hier eine stärkere Bindung der Hochschulen.

*§ 23a Abs. 2 ist um neue Sätze 2 und 3 zu ergänzen:*

*„Dabei sind die Leistungspunkte und Studieninhalte vergleichbar wenn sie zu jedenfalls 80% übereinstimmen. Die Ablehnung eines Anrechnungsantrages wird begründet.“*

§22 Abs. 2 Nr. 6 wie folgt ergänzen:

„bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule unter Berücksichtigung von §23a Abs. 2 weitestgehend anerkannt werden können,“

Auswirkungen auf §22 Abs. 2 Nr. 8 berücksichtigen.

3. Sprachangebote für Studienbewerber\*innen

Wenn Sprachkenntnisse für einen Studiengang vorausgesetzt werden, sollten diese auch für Studienbewerber\*innen an der Hochschule erworben werden können.

*Hier wäre ein Paragraph zu ergänzen, der Folgendes regelt: Die Hochschule ermöglicht potenziellen Bewerber\*innen den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen an der jeweiligen Hochschule, wenn diese Zugangsvoraussetzung für Studiengänge sind.*

*Vorstellbar wäre, etwa Studienkollegs mit dieser Aufgabe zu betrauen und §13 dahingehend zu ergänzen.*

4. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

Leider werden Zugangsvoraussetzungen für einige Masterstudiengänge so gestaltet, dass diese nur von Studierenden der eigenen Universität bzw. nur von Studierenden der eigenen grundständigen Studiengänge erfüllt werden können. Das untergräbt nicht nur den Vergleichbarkeitsgrundsatz fachgleicher grundständiger Abschlüsse, es führt auch regelmäßig zu unnötigen Ablehnungen von Studienbewerber\*innen anderer Universitäten und erschwert ihnen unnötig den Studienortwechsel. Daher plädieren wir an dieser Stelle für eine Lockerung der bestehenden Regelung.

*Etwa durch eine Ergänzung von §10 Abs. 5 Satz 3.*

5. Zulassungshürden für beruflich Qualifizierte (§11)

Die Zulassungshürden, die für Studienbewerber\*innen nach §11 BerlHG durch die Hochschulen aufgebaut werden können, sind zu hoch und bedürfen einer Überarbeitung zugunsten der Bewerber\*innen.

## **C) Selbstbestimmung & Gestaltungsfreiheit**

1. Zwangsberatungen abschaffen

Leider kommt in den Verwaltungen immer wieder die Idee der Zwangsberatungen auf. Dies widerspricht in Gänze der Selbstbestimmung im Studium, wie die aktuell regierenden Fraktionen in ihrer Koalitionsvereinbarung richtig erkannt und abgelehnt haben. Dies ist mit einem generellen Verbot von Zwangsberatungen gesetzlich zu regeln.

§ 28 Abs. 3, wird ersetzt durch:

*„Studierende können zur Förderung des Studienerfolgs zu jedem Zeitpunkt eine von den Hochschulen oder den Studierendenvertretungen angebotene Studienverlaufsberatungen in Anspruch nehmen. Eine von der Hochschule für alle oder einzelne Studierende verpflichtende Beratung findet nicht statt. Das Erlassen von Auflagen und Sonderregelungen durch die Hochschulen zur Durchführung von verpflichtenden Beratungen, ist verboten.“*

## 2. Zwangsexmatrikulationen abschaffen

Mit der Abschaffung von Zwangsberatungen erledigen sich auch die Exmatrikulationsgründe nach §15 Abs. 2. So oder so widerspricht die Exmatrikulation aufgrund nicht wahrgenommener Zwangsberatungen und nicht erfüllter Studienverlaufsvereinbarungen dem Grundsatz des selbstbestimmten, flexiblen Lernens. Auch gibt es für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Bezug auf den Studienerfolg keine Belege. Es handelt sich hier um reine Repressionsinstrumente.

*§15 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.*

## 3. Prüfungen: Versuche, Zeiträume, Fristen

### a) Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche

Wie zahlreiche Studien (u.a. Studierenden survey des BMBF) belegen, leidet etwa die Hälfte der Studierenden unter Prüfungsangst, wobei Frauen stärker betroffen sind als Männer. Hinzukommt, dass Prüfungsangst nicht nur die allgemeine Belastung der Betroffenen verstärkt, sondern auch zu nachweislich schlechteren Studienleistungen führt. Um dieser strukturellen Benachteiligung, insbesondere von Frauen und Studierenden ohne akademischen sozialen Hintergrund, entgegenzuwirken, schlagen wir vor, die mögliche Anzahl der Prüfungsversuche zu erhöhen und den dafür notwendigen gesetzlichen Spielraum zu schaffen.

*§ 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 ändern in: „Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich beliebig oft, jedoch mindestens zweimal, wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen mindestens einmal wiederholt werden.“*

### b) Flexibilisierung der Prüfungszeiträume

Um den Flexibilitätsansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht werden zu können und um die Prüfungsbelastung der Studierenden zu Gunsten eines erfolgreichen Studiums zu verringern, schlagen wir eine Ergänzung des BerIHG bzgl. der Flexibilisierung der Prüfungszeiträume vor, sodass Studierende ihre Prüfungstermine wählen und in Einklang mit ihren Lebensumständen und weiteren Studienfächern besser organisieren können.

*§32 Abs. 6, wie folgt ergänzen: „Für jedes Semester werden durch das zuständige Gremium mindestens zwei Prüfungszeiträume beschlossen, eine unabhängige Anmeldung für beide ist möglich, näheres regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.“*

c) Verbot von Fristen für das Ablegen und Wiederholen von Prüfungen

An manchen Hochschulen gibt es Regelungen die nach der ersten Anmeldung zur Prüfung eine Wiederholung innerhalb eines Jahres vorsieht. Wird diese nicht genutzt gilt dies als nicht-bestandener Prüfungsversuch. Hier werden Studierenden nicht nur unnötig unter Druck gesetzt und in ihr Selbstbestimmungsrecht eingegriffen, sondern auch Prüfungsversuche unterschlagen. Fristen für das Ablegen oder Wiederholen von Prüfungen sind zu verbieten.

*Bspw. Abs. ergänzen in §30 Prüfungen.*

4. Anwesenheitskontrollen verbieten.

Statt sich durch qualitativ hochwertige Lehrinhalte und -methoden das Interesse der Studierenden zu sichern, neigen Dozierende leider zur Durchsetzung der Veranstaltungsteilnahme durch Anwesenheitszwang. Berliner Studierendenvertretungen machen auf diesen Umstand seit Jahren aufmerksam. Infolgedessen und im Nachgang der bundesweiten Bildungstreiks 2009, schaffte etwa die Humboldt-Universität Anwesenheitskontrollen und -bestätigungen bereits 2010 auf Antrag der Studierendenvertreter\*innen im Akademischen Senat ab. Da laut Koalitionsvereinbarung auch die Regierungsparteien die Stärkung der Selbstbestimmung im Studium und die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensumstände einer vielfältigen Studierendenschaft (Berufstätigkeit, Elternschaft, chronische Erkrankungen, familiäre Verpflichtungen etc.) verfolgen möchten, ist ein logischer Schritt in diese Richtung die Verschriftlichung des Verbots des Anwesenheitszwangs in Form von Kontrollen auf Landesebene.

*Durch Ergänzung von §10 Abs. 6 Nr. 2: „unter Berücksichtigung des allgemeinen Verbots von Anwesenheitskontrollen, Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,“*

5. Erweiterung der frei zu wählenden Studienanteile

Im Sinne der grundgesetzlich verbrieften Freiheit von Forschung und Lehre, der Berufswahlfreiheit, sowie von A) 1., der allgemeinen Bildung von Studierenden, der Entwicklung kritischen Denkvermögens sowie der Förderung interdisziplinärer Wissenschaft ist es unerlässlich, den Blick über den Tellerrand des eigenen Studiengangs heraus und Einblicke in andere Fächer zu gewährleisten. Leider wurde die Wahlfreiheit seit der Bologna-Reform zunehmend eingeschränkt, sodass Studierenden inzwischen sogar der erfolgreiche Abschluss von Lehrveranstaltungen und Prüfungen verweigert wird, die nicht in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen sind. In der Konsequenz könnte das künftig für zahlreiche Studierende bedeuten, die Zugangsvoraussetzungen für einzelne weiterführende Studiengänge nicht mehr erfüllen zu

können. Für ein selbstbestimmtes und -gestaltetes Studium, muss das aber grundlegende Voraussetzung sein. Dafür bedarf es einer festen und eindeutigen Regelung im Gesetz.

*§ 22 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ändern:*

*„individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile, auch zum überfachlichen Kompetenzerwerb für Student\*innen zu einem Drittel berücksichtigt werden, wobei auch für das Pflichtstudium aus den vollständigen Studienangeboten aller Fächer und aller deutschen, staatlichen Hochschulen gewählt werden kann.*

*Alternativ:*

*„mindestens ein Drittel des Studiums auch zum überfachlichen Kompetenzerwerb von den Student\*innen individuell und frei gestaltet werden kann.*

*In jedem Fall aber in Kombination mit folgender Änderung des*

*§31 Abs. 2 Nr. 4:*

*„unter besonderer Berücksichtigung von §22 Abs. 2 Nr. 3, die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,“*

#### 6. Ausdehnung der Regelstudienzeit und Studienverlaufgarantie

Ursprünglich als Verpflichtung für die Universitäten eingeführt, um Studierenden den Studienabschluss innerhalb eines festgelegten Zeitraums ermöglichen zu müssen, wird die sogenannte Regelstudienzeit zunehmend zu einer Belastung für Studierende, wenn es Universitäten bspw. nicht mehr gelingt Studiengänge in diesen Zeiträumen anzubieten, wie es etwa an der HU in einigen Lehramtsstudiengängen der Fall ist. Für Studierende bedeutet das häufig die Gefährdung ihrer Studienfinanzierung, weil zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten wie Bafög, Stipendien, Studienkredite etc. an die Einhaltung der sog. Regelstudienzeiten geknüpft werden. Um diese Verknüpfung aufzulösen und zum ursprünglichen Sinn der Regelstudienzeit zurückzukehren, muss die Regelstudienzeit abgeschafft und durch eine Studienverlaufgarantie ersetzt werden, die sich ausschließlich an die Hochschulen, nicht jedoch an die Studierenden richtet.

Um den fachspezifischen Anforderungen der verschiedenen Studiengänge gerecht werden zu können schlagen wir darüber hinaus eine Ausweitung der maximalen Studienverlaufgarantien um jeweils ein weiteres Jahr vor.

*§23 Abs. 2 Satz 1 ändern in:*

*„Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad). Die Hochschule garantiert den Studienverlauf innerhalb von mindestens drei, höchstens fünf Jahren. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“*

§23 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 ändern in: „Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad). Die Hochschule garantiert den Studienverlauf innerhalb von mindestens einem Jahr, höchstens drei Jahren. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“

§23 Abs. 4 ändern in: „Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a beträgt höchstens acht, in den künstlerischen Kernfächern höchstens neun Jahre.

Auswirkungen auf § 21 Abs. 2; §22; §31 Abs. 2

## **D) Studienunterstützung**

### 1. Studienberatungen an die Studierendenschaften anbinden

Die Studienberatungen sind meist der erste Anlaufpunkt für Unterstützung suchende Studierende. Neben den hochschuleigenen Beratungsangeboten, sind studentische Studienberatungen, die die Interessen der Studierendenschaft gegenüber der Universität vertreten und entspricht parteiisch sind, unerlässlich. Um dies zu gewährleisten ist im Sinne von §18 eine bessere Anbindung an die Organe der Verfassten Studierendenschaft notwendig.

§ 28 Abs. 1 Satz 5 ergänzen, um:

„Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studierendenwerk und den Studierendenvertretungen zusammen.“

### 2. Reglementierung von Prüfungsausschüssen

Prüfungsausschüsse funktionieren als Kontrollinstanzen leider dann nicht, wenn sie über Prüfungen entscheiden müssen, an denen Prüfungsausschussmitglieder als Prüfende beteiligt waren und somit befangen sind, z.B. wenn die in Frage gestellte Bewertung von dem\*der Prüfungsausschussvorsitzende\*n abgegeben wurde. Hier bedarf es einer besseren Regelung, wie mit solchen Fällen umgegangen werden soll.

§ 32 wird bspw. um einen weiteren Abs. ergänzt:

„Geht es um Prüfungsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Prüfungsausschussmitgliedern fallen, werden diese für die Besprechung und Entscheidung von der Sitzung vorübergehend ausgeschlossen.“

Alternativ wäre auch eine Vertretungsregelung für derartige Fälle denkbar.

### 3. Teilzeitstudium: Umfang, Chronische Krankheiten, Antragsfrist

a) Teilzeitstudium ermöglichen!

Die gegenwärtige Regelung in §22 Abs. 4 Satz 6 gewährleistet bereits jetzt umfangreiche Flexibilität bzgl. des Umfangs eines möglichen Teilzeitstudiums. Die Praxis an den Universitäten zeigt bedauerlicher Weise aber, dass das Verständnis des Teilzeitbegriffs sich häufig auf die Hälfte der Regelstudienzeiten, also auf ein 50%iges Teilzeitstudium beschränkt. Darüber hinaus werden Studienordnungen zunehmend mit Laufzeiten versehen, die den Vertrauensschutz von Teilzeitstudierenden nicht berücksichtigen bzw. ein Teilzeitstudium gar nicht erst ermöglichen. Das betrifft häufig die Übergangsregelungen beim Inkrafttreten neuer Studien- und Prüfungsordnungen. Hier bedarf es einer stärkeren Verpflichtung der Hochschulen, die Übergangsregelungen unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes von Teilzeitstudierenden zu gestalten. Wir schlagen dafür bspw. die Einführung eines sechsten Absatzes vor.

*§22 Abs. 6: „Laufzeiten und Übergangsregelungen von Studien- und Prüfungsordnungen werden so organisiert, dass ein erfolgreicher Studienabschluss in Teilzeit gemäß §22 Abs. 4 Satz 6 gewährleistet wird.“*

b) Chronische Erkrankungen geltend machen!

Physische und Psychische Erkrankungen haben nicht selten einen chronischen Krankheitsverlauf. Bisher gibt es im BerLHG keine explizite Regelung, die es chronisch Kranken ermöglicht ihr Studium im Umfang ihrer Möglichkeiten weiterzuführen. Eine chronische Krankheit sollte aber auch ein expliziter Grund für ein Teilzeitstudium sein.

*§ 22 Abs. 4, neue Nr. 7 wie folgt einfügen: „wenn eine chronische Erkrankung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,“*

c) Längere Beantragungsfrist!

Aufgrund des hohen Leistungsdrucks nehmen Studierende sich zu viel vor. Es ist davon auszugehen, dass eine große Zahl von einem Teilzeitstudium absieht, da die meisten Studierenden annehmen, dass das von ihnen geforderte Leistungspensum mit ihrem sonstigen Alltag vereinbar sei. Häufig wird so erst nach Vorlesungsbeginn deutlich, wie viel Zeit das Studium wirklich in Anspruch nimmt. Eine mögliche Antragsstellung nach Beginn der Vorlesungszeit wäre also näher an der Studienrealität der Studierenden und könnte das Konzept des Teilzeitstudiums stärken.

*§ 22 Abs. 4 Satz 3: „Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen.“*

4. Grundsätzlicher Nachteilsausgleich für Härtefälle

Leider müssen Studierende mit Härten für jede Veranstaltung einen eigenen Nachteilsausgleich beantragen. Um bürokratischen Mehraufwand und eine zusätzliche Belastung der Studierenden zu vermeiden, sollte mit der Anerkennung als Härtefall ein Nachteilsausgleich grundsätzlich für alle Veranstaltungen und Prüfungen vorgesehen sein.

Durch die Präzisierung von bspw. §4 Abs. 7 verfolgen wir daher die Verbesserung der Härtefallregeln durch einen festgesetzten Nachteilsausgleich.

5. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Prüfungen

Immer mehr Prüfungsausschüsse verlangen sog. Funktionsstörungsatteste, wenn Studierende bei Prüfungen krank sind. Diese beinhalten genaue Beschreibungen, inwiefern Studierende nicht mehr in der Lage ist, die Prüfung durchzuführen. Diese Angaben lassen Rückschlüsse auf die Erkrankung zu und gelangen im Prüfungsausschuss an Lehrende, die dann über die Krankheiten, d.h. sehr intime Details, ihrer Studierenden Bescheid wissen. Daher bedarf es einer Regelung, die die Hochschulen verpflichtet, zunächst normale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als Krankmeldung zu akzeptieren und erst bei begründetem Verdacht weitere Atteste einzufordern.

6. Leistungspunkte

Nach Vorbild des im Zuge des Bildungsstreiks 2009 und auf Antrag der Studierenden gefassten Beschlusses des Akademischen Senats der Humboldt-Universität, schlagen wir folgende Änderung vor: Derzeit entspricht ein Leistungspunkt häufig einer höheren Gesamtarbeitsbelastung als den festgelegten maximalen 30 Zeitstunden. Das wird schon daran sichtbar, dass Studierende bei einem Vollzeitstudium weit mehr als 40 Stunden pro Woche mit dem Selbststudium und Lehrveranstaltungen verbringen. Um die Arbeitsbelastung von Studierenden zu reduzieren, schlagen wir eine Herabsetzung der Maximalarbeitsbelastung von 30 auf 25 Zeitstunden pro Leistungspunkt vor.

*§22a Abs. 2 Satz 3, wie folgt ändern: „Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium höchstens 25 Zeitstunden.“*

## **II. Demokratische Hochschule**

Der Studierendensurvey des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bestätigt unsere Wahrnehmung eines sinkenden Interesses an Hochschulpolitik unter Studierenden.<sup>1</sup> Das macht sich u.a. in niedriger Wahlbeteiligung und einer Abnahme von Kandidaturen bemerkbar und wird durch aktuelle Erfahrungsberichte aus Fachschaftsinitiativen und Hochschulgruppen bestätigt. Auch die mit Regelstudienzeiten und massiver Erhöhung des Leistungsdrucks verbundene Verschulung des Studiums durch Bologna verhindert eine gleichberechtigte Beteiligung der Studierenden an den akademischen und studentischen Selbstverwaltungen. Zeit- und Leistungsdruck verursachen zudem eine hohe Fluktuation in Fachschaften, Hochschulgruppen sowie bei Mandatsträger\*innen und erschweren den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen alten und neuen aktiven Studierenden, sofern sie nicht bereits ein starkes politisches Selbstbewusstsein, keine straffe Karriereplanung haben oder sich ein längeres Studium leisten können. Für Selbst- und Mitbestimmung braucht es Zeit, Raum und Bildung!

Die LAK Berlin fordert daher eine kritische Reflexion des Bolognaprozesses und die Umsetzung der folgenden Änderungsvorschläge zur Verbesserung der demokratischen Selbstverwaltung der Berliner Hochschulen im Hinblick auf Legitimation, Effektivität und Mitbestimmung:

### Vorschläge:

- A) Demokratisierung: Drittelparität!**
- B) Kommission für Lehre und Studium: Studium durch Studierende bestimmen!**
- C) Kuratorien: Öffentlichkeit & Zivilgesellschaft verankern!**
- D) Rechtsabteilungen: Unabhängigkeit rechtlicher Einschätzungen!**
- E) Keine unternehmerische Hochschule: Erprobungsklausel abschaffen!**

### Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme zum Hochschulurteil 1973

Anlage 2: Negativbeispiele für Anwendung der Erprobungsklausel (FU)

---

<sup>1</sup> Studiensituation und studentische Orientierungen - 13. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, S. 80f., BMBF 2017.

## **A) Demokratisierung**

### Drittelparität in Gremien!

#### Forderung

Die Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Hochschullehrer\*innen sollten zu einer neuen Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen oder Wissenschaftler\*innen oder wissenschaftlich Tätigen zusammengefasst und die Drittelparität in Gremien mit Ausnahme der Kommissionen für Lehre und Studium und der Forschungsnachwuchskommissionen eingeführt werden. Die Aufteilung der zu vergebenden Mandate je Gruppe ändert sich entsprechend (bspw. 8-8-8).

#### Begründung

##### **Zunehmende Unschärfe bei wissenschaftlich Tätigen:**

Die Scharfe Trennung zwischen Professor\*innen und akademischen Mitarbeiter\*innen besteht heute so nicht mehr. Forschungsprojekte bedürfen heute einem viel höherem Personalaufwand, welcher zum großen Teil bei den wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen umgesetzt wird. Dadurch kommt ihnen automatisch eine stärkere Bedeutung für die Forschung, die Hochschule und die akademischen Selbstverwaltung zu.

##### **Zunehmende Lehrverantwortung von akademischen Mitarbeiter\*innen:**

Die herausragende Stellung der Professor\*innen in der Lehre geht immer weiter zurück, insbesondere durch die ausgeweitete Beschäftigung und Bedeutung von akademischem Personal bei steigenden Studierendenzahlen.

Die **professorale Sitzdominanz** führt zudem die demokratische Mitbestimmung der anderen Statusgruppen ad absurdum: Andere Interessen als die der Professor\*innen sind seit dem Hochschulurteil von 1973 nur mit deren Wohlwollen durchzusetzen. Die proportionale Unterrepräsentation der größten universitären Statusgruppen, der Studierenden, führt dazu, dass das Engagement von Studierenden in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung weitgehend wirkungslos ist.

#### Änderungsvorschlag

##### **Neufassung des § 45 Abs. 1 bzw. entsprechende Anpassung der §§45-48:**

„(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Wissenschaftler\*innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
2. die eingeschriebenen Student\*innen, Doktorand\*innen,
3. die Mitarbeiter\*innen in Service, Technik und Verwaltung.“

## **B) Kommission für Lehre und Studium**

Studium durch Studierende bestimmen!

### Forderung

Für Beschlussfassungen in Akademischen Senaten sowie in Fakultätsräten, die Angelegenheiten von Lehre, Studium und Ausbildung betreffen, sollte eine Zustimmung der zuständigen Kommissionen für Lehre und Studium Voraussetzung sein. Wir fordern also eine Stärkung des Mitspracherechts der Studierendenschaft in Studienrelevanten Angelegenheiten, d.h. eine Stärkung der Kommissionen für Lehre und Studium.

### Begründung:

**Mitbestimmung:** Studierenden muss ein ausschlaggebendes Mitbestimmungsrecht bei allen studienrelevanten Fragen eingeräumt werden. Bisher ist dies, mit der Sitzverteilung in den Kommissionen für Lehre und Studium (die Hälfte der Sitze liegt bei den Studierenden), bereits als Mitspracherecht angelegt. Das genügt jedoch nicht: die Beschlüsse der Kommissionen für Lehre und Studium haben keinen bindenden Charakter für den Akademischen Senat und können entsprechend einfach übergangen werden. Um das zu verhindern und das Mitbestimmungsrecht der Studierenden real umzusetzen, müssen die Akademischen Senate an die Beschlüsse der Kommissionen für Lehre und Studium gebunden werden können. Wir unterstützen daher ausdrücklich die entsprechende mit dem Eckpunktepapier angestrebte Stärkung dieser Kommissionen.

**Selbstbestimmung:** Studierenden muss ein ausschlaggebender Einfluss bei studienrelevanten Fragen vorbehalten werden. Ein solcher Einfluss wäre bspw. durch eine studentische Sitzmehrheit in entsprechenden Gremien gegeben, wie es sie etwa in den Kommissionen für Lehre und Studium ansatzweise gibt und würde jene Selbstbestimmung im Studium, welche die Parteien DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und SPD in ihrer aktuellen Koalitionsvereinbarung (vgl. S. 87) festgeschrieben haben, ermöglichen und die Autonomie der Hochschule sowie die Freiheit der Wissenschaft stärken.

### Änderungsvorschlag:

Entsprechende Anpassung von BerlHG §61 Abs. 3.

## C) Kuratorien

### Öffentlichkeit & Zivilgesellschaft verankern!

#### Forderung

Wir befürworten die Anbindung der Hochschulen an die Gesellschaft, etwa durch ein Kuratorium. Wünschenswert ist u.E. allerdings eine von Arbeitnehmer\*innenverbänden unabhängige Zusammensetzung dieses Gremiums. Außerdem fordern wir die bisher fehlende Öffentlichkeit der Sitzungen:

- **Kuratorium**
  - stabile Zusammensetzung:
    - je 1 Statusgruppenvertreter\*in, benannt von AS-Statusgruppen (3 Sitze)
    - für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung (1 Sitz)
    - von jeder Statusgruppe 1 zu benennende Vertreter\*in aus der Zivilgesellschaft (4 Sitze)
  - Aufgaben (richtungsgebend & kontrollierend):
    - Öffentliche Sitzungen
    - Richtlinien für Haushalts- & Wirtschaftsführung
    - Feststellung des Haushaltsplans
    - Beschlussfassung über Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne
    - Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten

#### Begründung

Die Aufgaben der Hochschulen entsprechend §4 BerlHG ist ein Austausch mit der Gesellschaft unabdingbar. Dafür muss die Arbeit des Kuratoriums für die Öffentlichkeit, insbesondere die Hochschulöffentlichkeit, nachvollziehbar und kontrollierbar, Sitzungen entsprechend öffentlich sein. Inhalte von Forschung und Lehre haben einen immensen Einfluss auf die Gesellschaft, wodurch ihr gesellschaftlicher Auftrag definiert wird. Betroffen von diesem Einfluss sind in besonders hohem Maße die Bewohner\*innen der Bundesrepublik. Wissenschaft muss sich deshalb wieder näher an zivilen Interessen orientieren, um einem sozialen und emanzipatorischen Gesellschaftsauftrag gerecht zu werden. Für die Wirtschaft ist hingegen keine politische Interessenvertretung an der Hochschule notwendig, da diese bereits durch Drittmittel und andere finanzielle Anreize und Möglichkeiten Einfluss nimmt. Dem Einfluss des Landes Berlin ist bereits über die Hochschulverträge Genüge getan.

## D) Rechtsabteilungen

### Unabhängigkeit rechtlicher Einschätzungen!

#### Forderung

Es braucht eine vom Präsidium unabhängige Rechtsaufsicht inneruniversitärer Angelegenheiten. Diese relative Unabhängigkeit könnte durch die Einrichtung einer Rechtsstelle erreicht werden, deren leitende Mitglieder etwa von den Statusgruppenvertreter\*innen benannt werden könnten.

- Schaffung einer unabhängigen Rechtsstelle mit hochschulinterner Rechtsaufsicht und beratender Funktion
- Benennung von je einem leitenden Mitglied pro Statusgruppe im AS o.ä.
- auch hochschulexterne Personen mit volljuristischer Ausbildung benennbar

#### Begründung

**Parteilichkeit:** Die derzeit dem Präsidium unterstellten Rechtsabteilungen tendieren dazu, dem Präsidium gelegene Rechtsauffassungen zu vertreten oder zu konstruieren. Das Präsidium selbst Hochschule spielt hochschulintern eine politische Rolle, vertritt eigene Interessen und kann daher keine Neutralität beanspruchen, die die alleinige Rechtsaufsicht über inneruniversitäre Angelegenheiten legitimieren würde.

**Informelles Gerichtswesen:** Die Rechtsabteilungen nehmen innerhalb der Hochschule immer häufiger eine richtende Rolle ein. Mitglieder und Organe der Hochschule sind praktisch gezwungen, sich an die unverbindlichen Auffassungen der Rechtsabteilungen zu halten, da durch Vereinigung von inneruniversitärer Rechtsaufsicht und Verwaltungshoheit im Präsidium ansonsten oft nur der zeit- und kostenintensive Weg zu höheren Instanzen wie Senatskanzlei oder Verwaltungsgericht bleibt. Meist müssen solche zwar nicht rechtskräftigen, aber durch die Unterstellung unter das Präsidium weisungsbindenden Urteile mangels Kapazitäten von den Hochschulmitgliedern hingenommen werden. Wird sich dennoch für den Klageweg entschieden, greift das rechtskräftige Urteil oft viel zu spät. Die Senatsverwaltung hat sich in aktuellen Fällen, in denen die Studierendenschaften um Rechtsaufsicht baten, ohne weitere Prüfung hinter die Hochschulleitungen gestellt.

## E) Keine unternehmerische Hochschule

Erprobungsklausel abschaffen!

### Forderung:

Wir lehnen das undemokratische unternehmerische Hochschulmodell ab und befürworten ausdrücklich die Beendigung der nun mehr seit 22 Jahren andauernden Erprobungsphase und die durch die Regierungsfractionen angestrebte Abschaffung der Erprobungsklausel.

### Begründung:

Das **Modell der Unternehmerischen Hochschule** hat durch den Ausbau der Wettbewerbs- und Strategiefähigkeit die demokratische Schieflage an den Berliner Hochschulen in den letzten zwei Jahrzehnten noch verschärft. Dank genereller Sitzdominanz hat etwa die professorale Statusgruppe an der FU nicht bloß die eigenen, sondern einen Großteil der Mitbestimmungsrechte aller Statusgruppen an Präsidium und Dekanate veräußert. Da Gremien wie Akademischer Senat und Fachbereichsrat hier weitgehend entmachtet wurden und meist bloß noch als unverbindliche Beratungs- und Feedbackrunden für Exekutivorgane funktionieren, ist politische Einflussnahme nur noch über außerparlamentarische Beziehungen und informelle Einzeltreffen möglich.

## Anlage 1

### Stellungnahme zum Hochschulurteil 1973

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) argumentiert in seinem Hochschulurteil von 1973 auf Grundlage des Art. 5 Abs. 3 GG, dass zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit der Gesetzgeber\*in bei der Organisation der Hochschule gewisse Grenzen gesetzt sind. Die Argumentation findet auf zwei Ebenen statt, nämlich:

- a) die Begrenzung des staatlichen Einflusses im Wissenschaftsbetrieb (Abschnitt IV),
- b) die Verteilung des Stimmgewichts bzw. der Sitzverteilung unter den Statusgruppen in den verschiedenen Wissenschaftsbereichen (Abschnitt V).

#### Abschnitt IV

Das Urteil begrenzt die „gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als ‚wissenschaftsrelevant‘ angesehen werden müssen, d. h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren“.<sup>2</sup> Damit ist allerdings noch keine Aussage über die Stimmgewichtung der Hochschulmitglieder in den Gremien getroffen. Stattdessen stellt das BVerfG an dieser Stelle erst einmal jene wissenschaftlichen Angelegenheiten fest, die vom Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit und damit vor staatlichen Eingriffen wie gesetzlichen Regelungen geschützt sind und stattdessen durch die Hochschule selbst bzw. ihre Mitglieder bestimmt werden muss, nämlich:

- „die Forschungsplanung,“
- „das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes,“
- „die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander,“
- „die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben,“
- „ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,“
- „die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen,“
- „die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben,“
- „die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen.“<sup>3</sup>

Diese Angelegenheiten darf die Gesetzgeber\*in also nicht gesetzlich festlegen. Sie sind jedoch nicht, wie weithin angenommen, allesamt vom Ausschluss der viertelparitätischen Mitbestimmung betroffen. Der partizipativen Gruppenuniversität und ihrer Stimmgewichtung widmet sich das BVerfG nämlich erst im nächsten Abschnitt.

---

2 BVerfGE 35, 79 (122), Rn. 151. Randnummern aus: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv035079.html>, zuletzt geprüft am 02.04.2019.

3 a.a.O.

## Abschnitt V

Denn erst in Abschnitt V geht es konkret sowohl konkret um die Zusammensetzung der Gremien als auch um die Gruppenuniversität als solche<sup>4</sup>. Zunächst wird festgestellt, dass es grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beteiligung und Repräsentation von Professor\*innen, Studierenden, Wissenschaftliche sowie Sonstigen Mitarbeiter\*innen in der Hochschulsebstverwaltung gebe.<sup>5</sup> Jedoch wird alsbald die „herausgehobene Stellung“<sup>6</sup> der Hochschullehrer\*innen betont, die folgendermaßen begründet wird<sup>7</sup>:

- „Diese Hochschullehrer prägen aufgrund ihrer Vorbildung, ihrer meist langjährigen Tätigkeit und Erfahrung in Forschung und Lehre in erster Linie die Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung.“
- „Sie tragen kraft ihres Amtes und Auftrages erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Universität;“
- „sie sind nach ihrem Status und ihrer Funktion zur Forschung und Lehre sowie deren Organisation oder Mitorganisation in ihrem Fachbereich verpflichtet und daher mit der Sache der Wissenschaft besonders eng verbunden.“
- „Nach der derzeitigen Struktur der Universität sind sie die Inhaber der Schlüssel-funktionen des wissenschaftlichen Lebens.“
- „Infolge ihrer regelmäßigen längeren Zugehörigkeit zur Universität werden sie zudem durch langfristig wirkende Entscheidungen der Hochschulorgane stärker betroffen als die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten.“<sup>8</sup>

Daraus leitet das Bundesverfassungsgericht eine „besondere Stellung der Hochschullehrergruppe“<sup>9</sup> ab, welches die Gesetzgeber\*in bei der Verteilung der Stimmgewichte in den Beschlussorganen zu berücksichtigen habe. Daraus folge jedoch nicht, dass „die Vertreter der Hochschullehrergruppe generell in den Gremien der Hochschulsebstverwaltung über eine ‚eindeutige Mehrheit‘ verfügen müssten.“<sup>10</sup> Stattdessen stellt das BVerfG heraus,

- dass Forschung und Lehre nicht als „undifferenzierter Komplex“ betrachtet werden dürfe,
- dass die enge Verknüpfung von Forschung und Lehre im Wissenschaftsbetrieb nicht bedeute, dass „auf diesem weiten Gebiet bei der Stimmgewichtung der einzelnen Hochschulgruppen immer gleiche Vorkehrungen erforderlich“ seien
- und dass es einer „Abwägung mit den Erfordernissen“ bedürfe, „die sich aus den anderen Zwecken der Universität, insbesondere ihrer Ausbildungsfunktion ergeben.“<sup>11</sup>

---

4 Der Begriff der Gruppenuniversität beschreibt ein Hochschulsystem, bei dem die Mitglieder Mitbestimmungsrechte haben, indem sie als Statusgruppen ihre Vertreter\*innen in die vorgesehenen Gremien wählen. Die vier (Status-)Gruppen sind: Professor\*innen, Studierende, Wissenschaftliche sowie Sonstige Mitarbeiter\*innen.

5 BVerfGE 35, 79 (124f.), Rn. 155-158.

6 BVerfGE 35, 79 (125), Rn. 160.

7 Das BVerfG stützt sich hierbei auf die Faktoren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit, die es dem Gutachten der Westdeutschen Rektorenkonferenz entnahm.

8 BVerfGE 35, 79 (126), Rn. 161.

9 BVerfGE 35, 79 (128), Rn. 165.

10 BVerfGE 35, 79 (129), Rn. 168.

11 a.a.O.

Das BVerfG geht im Weiteren auf diese Differenzierungsmöglichkeiten ein. So stellt es fest, dass die „Angelegenheiten der Lehre [...] auch unmittelbar den Interessenbereich der Studenten“<sup>12</sup> berühren würden, weshalb die Sinnhaftigkeit einer Mitwirkung hervorgehoben wird. Es geht sogar noch weiter, wenn es nicht nur von einer Berücksichtigung, sondern gar von einem *Ausgleich* der „Erfahrungen und Argumente von Lehrenden *und* Lernenden“<sup>13</sup> spricht. Während es im späteren Verlauf den Hochschullehrer\*innen in Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung berühren, einen *ausschlaggebenden Einfluss* (quasi absolute Sitzmehrheit) zuspricht<sup>14</sup>, kommt es an dieser Stelle zu dem Schluss, dass ihnen bei unmittelbar die Lehre betreffenden Angelegenheiten bloß ein *maßgebender Einfluss* zuteil werden müsse.<sup>15 16</sup>

Das BVerfG differenziert also zwischen Angelegenheiten der Lehre und der Forschung. Bei Fragen, welche die Forschung unmittelbar betreffen, hebt es besonders deutlich die Stellung der Hochschullehrer\*innen hervor und betont die verfassungsrechtliche Notwendigkeit ihres ausschlaggebenden Einflusses, welcher so definiert wird, dass sie sich „in diesem besonderen Bereich gegenüber den anderen Gruppen durchsetzen können.“<sup>17</sup> Die absolute Sitzmehrheit der Professor\*innen, die derzeit so gut wie alle entscheidungstragenden Gremien dominiert, legt das BVerfG also konkret nur für Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar berühren, fest.

Zu guter Letzt deutet das BVerfG weitere Differenzierungsmöglichkeiten bzgl. der Stimmgewichtung bzw. des Gruppeneinfluss an, und nennt dabei u.a. „Zulassungsfragen“, „Erlass von Studienordnungen“ und das „Prüfungswesen“<sup>18</sup>, bei denen es der Gesetzgeber\*in einen nicht näher ausgeführten *Gestaltungsspielraum* überlässt. Diesen Gestaltungsspielraum gilt es im Rahmen der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes zu nutzen, um der Akademischen Selbstverwaltung wieder Sinn und Legitimität zu verleihen.

---

12 BVerfGE 35, 79 (130), Rn. 170.

13 BVerfGE 35, 79 (130), Rn. 170.

14 BVerfGE 35, 79 (131), Rn. 174.

15 BVerfGE 35, 79 (130f.), Rn. 172.

16 Nach Auffassung der LandesAstenKonferenz ist damit in Fragen der Lehrinhalte die Weiche für eine paritätische Beteiligung von Studierenden, Hochschullehrer\*innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen gestellt.

17 BVerfGE 35, 79 (131f.), Rn. 174.

18 BVerfGE 35, 79 (132), Rn. 176.

## Anlage 2

### Negativbeispiele für Anwendung der Erprobungsklausel (FU)

Befugnisse der obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle:

- Kompetenzverschiebung: Kuratorium → Präsidium (alleine)
- Konsequenz: Demokratiedefizit durch direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer\*innen (WiMi- & SoMi-Vertreter\*innen) und dem Präsidium als ihrer Arbeitgeber\*in → Präsidiumskritische Stimmen oder nicht ins „Leitbild“ des Präsidiums passende Mitarbeiter\*innen können durch Nichtverlängerung befristeter Verträge von der Hochschule entfernt oder durch Androhung dessen ruhig gestellt werden.

Billigung des Entwurfs für den Haushaltsplan:

- Kompetenzverschiebung: Kuratorium (weiterhin Festlegung) → Präsidium
- Konsequenz: Demokratiedefizit durch direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Haushaltsabhängigen (Prof-Vertreter\*innen/Fachbereiche) und dem Präsidium als haushaltsinvolvierte Instanz  
→ Gelderkürzungen für unliebsame Fachbereiche/Profs möglich (v.a. in Kombination mit Zielvereinbarungen und zusätzlichen informellen Strukturen zwischen Präsidium und Dekanaten)  
Beispiel: finanzielle (aka personelle) und räumliche Marginalisierung eines Professors nach unliebsamer Gegenkandidatur im Rahmen der Präsidiumswahl 2010

Zweckbestimmung von Professuren:

- Kompetenzverschiebung: AS (Vorschlag) & Kuratorium (Festlegung) → FB (Vorschlag) & Präsidium (Festlegung)
- Konsequenz: Begrenzung der Wissenschaftslandschaft nach Gutdünken des Präsidiums  
→ Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs.3 GG durch Monopolisierung der inhaltlichen Ausrichtung innerhalb einer Hochschule auf einen Personenkreis von vier bis fünf Personen (Präsidium)  
→ Marginalisierung unliebsamer, oftmals kritischer Wissenschaftsbereiche (Professur inkl. aller wissenschaftlichen Angestellten)
- Beispiele:
  - Abschaffung der Professur für Kritische Psychologie (2009)
  - drohende Abschaffung der Professur für Ideengeschichte (und insgesamt Zurichtung des politikwissenschaftlichen Otto-Suhr-Instituts auf Internationale Beziehungen)
  - drohende Abwicklung des gesamten Osteuropa-Instituts (seit längerer Zeit mehrere Professuren vakant, weitere werden folgen)

### III. Antidiskriminierung und Diversity

Neben der Verbesserung der Zugangs-, Zulassungs- und Studienbedingungen durch den Abbau struktureller Benachteiligungen, ungerechter Gebühren, Repressionsmaßnahmen einerseits und die Stärkung der Mobilität, Selbstbestimmung und Mitbestimmung der Studierenden andererseits, unterstützen wir das Bekenntnis der Berliner Universitäten zu Antidiskriminierung und Diversity. Um den Umgang damit an den Hochschulen zu kultivieren, schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

#### **A) Diversity**

1. Diversitykonzept
2. Diversitybüros

#### **B) Antidiskriminierung**

1. Antirassismusbeauftragte\*r
2. Antiklassismusbeauftragte\*r
3. Beauftragte für trans\* inter und nicht-binäre Geschlechteridentitäten
4. Queerbeauftragte
5. Antidiskriminierungsrichtlinien und Richtlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

## A) Diversity

### 1. Diversitykonzept

Alle Berliner Hochschulen sollten rechtlich verpflichtet werden ein Diversitätskonzept zu erarbeiten und dieses aktiv bei ihrer Organisationsentwicklung umzusetzen. Es wäre wünschenswert, wenn die Hochschulen bei der Ausarbeitung eines solchen Konzepts ein kritisches Diversitätsverständnis berücksichtigen, das ein Bewusstsein für soziale Ungleichheit, Machtverhältnisse und Herrschaftsstrukturen in Gesellschaft und explizit der Wissenschaft bzw. akademischen Institutionen beinhaltet.

Ziel eines solchen Konzepts sollte es sein, die real existierende gesellschaftliche Vielfalt (Geschlecht, Sexualität, soziale Herkunft, Religion, natio-ethno-kulturelle Herkunft, soziale Herkunft, Behinderung, Alter) in akademischen Institutionen abzubilden, sichtbar zu machen sowie Zugänge für marginalisierte Gruppen zu ermöglichen, d.h. diese fördern und exkludierende Barrieren abzubauen.

Weiterhin sollte das Konzept Mechanismen beinhalten, die es ermöglichen institutioneller Diskriminierung an Hochschulen aktiv entgegen zu wirken, z.B. einen entsprechenden Paragraphen im Berliner Hochschulgesetz zu verankern, der die gesellschaftliche Vielfalt benennt und ein Recht auf diskriminierungsfreie Bildung garantiert, wie dies bereits schon im Schulgesetz (§2 Abs. 1) und im Kindertagesförderungsgesetz (§1 Abs 1. u. Abs. 3 Nr.2) der Fall ist.

*Mögliche Handlungsfelder, in denen ein solches Konzept Umsetzung finden kann:*

1) Strategie / Hochschulstruktur: *Diversität als Leitbildelement, Partizipation von marginalisierten Gruppen in Hochschulleitung, Gremien und Entscheidungsstrukturen*

2) Personal: *Einstellung/Berufung (Professuren), Nachwuchsförderung, Einstellungsverhältnisse*

3) Studium: *Zugang, Orientierung (Unterstützung bei Studienwahl?), Empowerment, Praktika & Auslandsaufenthalte, Studiengänge*

4) Lehre: *Inhalte, Didaktik/Methoden*

5) Forschung: *Inhalte / Forschungsfragen, Projekte und Studien, Förderung von marginalisierten Gruppen*

6) Beratung: *Beschwerdemanagement (fehlende Diversität und Antidiskriminierung), Kinderbetreuung, Studienzentrum*

### Begründung:

Diversität ist in unserer Gesellschaft eine gelebte Realität. Viele, wenn nicht sogar die meisten Mitglieder marginalisierter Gruppen erleben kontinuierlich strukturelle Benachteiligungen, besonders im deutschen Bildungssystem. Teil dieser Diskriminierungserfahrungen sind erschwerte Zugänge zu Bildung, insbesondere zu einem Studium und im weiteren Verlauf das Einschlagen einer akademischen Laufbahn. Die Wissenschaft genießt in unserer Gesellschaft eine äußerst hohe Anerkennung. In akademischen Institutionen produziertes Wissen gilt daher als hegemonial und bei der Mitgestaltung und Einflussnahme von gesellschaftlichen Prozessen als besonders wirkmächtig. Daher wäre in Zeiten des gesellschaftlichen Rechtsrucks wäre die Umstrukturierung der Berliner Hochschullandschaft im Hinblick auf Diversität eine Chance,

um dieser gefahrvollen Entwicklung etwas entgegenzusetzen. Der Abbau von vorherrschenden Strukturen sozialer Ungleichheit in der Wissenschaft würde bspw. marginalisierten Gruppen und Nichtbetroffenen im Kontext einer Bündnispolitik notwendige Ressourcen zur Verfügung stellen, um so die Bedingungen für ein insgesamt sozial gerechteres Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu schaffen. Erwähnenswert ist schließlich noch, dass unter anderem die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereits vor einiger Zeit [einen Leitfaden](#) zum Umgang mit Diskriminierung an Hochschulen herausgegeben hat und die Berücksichtigung von Diversität bei der Organisationsentwicklung empfiehlt.

## 2. Einrichtung von Diversitätsbüros an allen Berliner Hochschulen:

Hauptaufgabe der Büros sollte die Umsetzung des verabschiedeten Diversitätskonzepts in Kooperation mit allen notwendigen Entscheidungsträger\*innen an der jeweiligen Hochschule sein. Um dies zu gewährleisten, bedarf es der Einführung weiterer Beauftragtenstellen, die in ihrer konzeptionellen Ausrichtung der Frauen\*- und Behindertenbeauftragten ähneln sollten.

### Sinnvolle Beauftragtenstellen:

*Antirassismusbeauftragte\*r (ebenfalls zuständig für Antisemitismus)*  
*Beauftragte\*r für Trans\*, Inter\* und nicht-binäre Geschlechteridentitäten*  
*Queer Beauftragte\*r (bezieht sich primär auf sexuelle Orientierung)*  
*Antiklassismusbeauftragte\*r (Soziale Herkunft)*

Alle Beauftragtenstellen sollten rechtlich und nach ihren Aufgaben der Frauenbeauftragten (§59 Berliner Hochschulgesetz) gleichgestellt sein. Außerdem sollten die Beauftragtenstellen von Personen besetzt werden, die aus den jeweiligen Betroffenengruppen stammen.

Die Wahl von Beauftragten sollte über den Akademischen Senat erfolgen, indem dieser eine Benennungskommission einrichtet. In die Kommission werden dann von der jeweiligen Diskriminierungsform Betroffene aus den vier Statusgruppen (Studierende, wiss. Mitarbeiter\*innen, Verwaltung/sonstige Mitarbeiter\*innen und Professor\*innen) entsandt. Die Beauftragten werden wie die Frauenbeauftragte für vier Jahre gewählt und erhalten alle ein eigenes Budget. Sie sind außerdem in ihren Entscheidungen weitestgehend autonom.

### Begründung:

Ein verfasstes Konzept benötigt Personen, die es aktiv umsetzen und konstant an dessen Weiterentwicklung arbeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung in den Hochschulen auf Widerstände stoßen wird, daher ist es zwingend erforderlich Beauftragte an Hochschulen zu verankern, die sich bewusst für den Abbau von Diskriminierungs- und das Erzeugen diversitätsfördernder Strukturen einsetzen. Beauftragte sollten von Betroffenen besetzt werden, da diese Expert\*innen für die jeweils eigenen Diskriminierungsformen aufgrund ihrer gemachten Erfahrungen sind. Außerdem zeugt solche eine Besetzung von Anerkennung und Respekt gegenüber marginalisierten Gruppen und Förderung ihrer Sichtbarkeit. Für nicht Betroffene ist es oft schwierig sich in die Perspektive von diskriminierten Menschen hineinzusetzen, da ihnen schlichtweg die Erfahrungen fehlen, was aber auch nicht bedeutet, dass dies überhaupt nicht möglich ist.

Für den Bereich Schule hat der Berliner Senat bereits eine Antidiskriminierungsbeauftragte eingestellt. Das Amt wird von Saraya Gomis ausgeübt. Es erschließt sich nicht, warum es solch eine Stelle nicht auch für Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors geben sollte.

## B) Antidiskriminierung

### 1. Antirassismusbeauftragte\*r:

#### Aufgaben:

- Organisationsentwicklung: antirassistische Öffnung der Hochschule, Abbau rassistischer Strukturen an der Hochschule, Etablierung von Lehrinhalten
- Beratung und Empowerment von Hochschulangehörigen mit Rassismuserfahrungen: Empowermentworkshops und Gespräche bei rassistischer Diskriminierung, Förderung von bspw. studentischen Initiativen und Projektideen
- Beratung und Sensibilisierung von Hochschulangehörigen zu Rassismus: Durchführung von Veranstaltungen zu Rassismus im Bildungssystem und explizit an deutschen Hochschulen, Weiterbildungsangebote zu Rassismuskritik und Antirassismus
- Kooperationen und Vernetzung: Zusammenarbeit mit antirassistischen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen, Vernetzung von Hochschulgruppen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Kooperation mit anderen Beauftragten und dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Intersektionalität, Internationale Kooperationen & Austausch
- Förderung von Menschen mit Migrationsgeschichte: insbesondere People of Colour und Schwarzen Menschen in Studium, Forschung & Lehre (Berufungskommissionen) und nicht akademischem Betrieb (bspw. Verwaltung)
- Erfassung von Rassismuserfahrungen an der jeweiligen Hochschule: Evtl. in Form von kleinen, internen Forschungsprojekten

### 2. Antiklassismusbeauftragte\*r:

#### Aufgaben:

- Organisationsentwicklung: antiklassistische Öffnung der Hochschule, Abbau klassistischer Strukturen an Hochschulen, Etablierung von Lehrinhalten
- Beratung und Empowerment von Hochschulangehörigen mit Klassismuserfahrungen: Empowermentworkshops und Gespräche bei klassistischer Diskriminierung, Förderung von bspw. studentischen Initiativen und Projektideen
- Beratung und Sensibilisierung von Hochschulangehörigen zu Klassismus: Durchführung von Veranstaltungen zu Klassismus und Bedeutung von sozialer Herkunft im Bildungssystem und explizit an deutschen Hochschulen, Weiterbildungsangebote zu Klassismuskritik
- Kooperationen und Vernetzung: Zusammenarbeit mit antiklassistischen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen, Vernetzung von Hochschulgruppen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Kooperation mit anderen Beauftragten und dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Intersektionalität, Internationale Kooperationen & Austausch
- Förderung von Menschen mit Klassismuserfahrungen: insbesondere Menschen, die aus Familien / Haushalten ohne universitäre Bildung stammen, in Studium, Forschung & Lehre (Berufungskommissionen) und nicht-akademischem Betrieb (bspw. Verwaltung)
- Erfassung von Klassismuserfahrungen an der jeweiligen Hochschule, evtl. in Form von kleinen, internen Forschungsprojekten

### 3. Beauftragte für Trans\* Inter\* und nicht-binäre Geschlechteridentitäten:

#### Aufgaben:

- Organisationsentwicklung: Öffnung der Hochschule für trans\* inter\* und nicht-binäre Geschlechteridentitäten, Abbau trans\* und inter\*feindlicher Strukturen an Hochschulen, Etablierung von Lehrinhalten
- Beratung und Empowerment von trans\* inter\* und nicht-binären Hochschulangehörigen: Empowermentworkshops und Gespräche bei trans- und interphober Diskriminierung, Förderung von bspw. studentischen Initiativen und Projektideen
- Beratung und Sensibilisierung von Hochschulangehörigen zu Trans- und Interphobie: Durchführung von Veranstaltungen zu Trans- und Interphobie im Bildungssystem und explizit an deutschen Hochschulen, Weiterbildungsangebote zu Lebenswelten von trans\* inter\* und nicht binären Menschen
- Kooperationen und Vernetzung: Zusammenarbeit mit trans\* inter\* und nicht binären Organisationen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen, Vernetzung von Hochschulgruppen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Kooperation mit anderen Beauftragten und dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Intersektionalität, Internationale Kooperationen & Austausch
- Förderung von trans\* inter\* und nicht-binären Menschen: in Studium, Forschung & Lehre (Berufungskommissionen) und nicht-akademischem Betrieb (bspw. Verwaltung)
- Erfassung von Trans- und Interphobieerfahrungen an der jeweiligen Hochschule: Evtl. in Form von kleinen, internen Forschungsprojekten

### 4. Queerbeauftragte

#### Aufgaben:

- Organisationsentwicklung: Öffnung der Hochschule für die vielfältigen nicht-heteronormativen sexuellen Identitäten, Abbau queerfeindlicher Strukturen an Hochschulen, Etablierung von Lehrinhalten
- Beratung und Empowerment von queeren Hochschulangehörigen: Empowermentworkshops und Gespräche bei queerphober Diskriminierung, Förderung von bspw. studentischen Initiativen und Projektideen
- Beratung und Sensibilisierung von Hochschulangehörigen zu Diskriminierung von queeren Menschen: Durchführung von Veranstaltungen zu Diskriminierung von queeren Menschen und Heteronormativität im Bildungssystem und explizit an deutschen Hochschulen, Weiterbildungsangebote zu Lebenswelten von queeren Menschen
- Kooperationen und Vernetzung: Zusammenarbeit mit queeren Organisationen und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen, Vernetzung von Hochschulgruppen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Kooperation mit anderen Beauftragten und dabei insbesondere unter Berücksichtigung von Intersektionalität, Internationale Kooperationen & Austausch
- Förderung von queeren Menschen: in Studium, Forschung & Lehre (Berufungskommissionen) und nicht-akademischem Betrieb (bspw. Verwaltung)
- Erfassung von Diskriminierungserfahrungen von queeren Menschen an der jeweiligen Hochschule: Evtl. in Form von kleinen, internen Forschungsprojekten

5. Antidiskriminierungsrichtlinien und Richtlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an jeder Hochschule:

Um den Abbau von diskriminierenden Strukturen innerhalb der Hochschulen zu gewährleisten und auf diskriminierendes Verhalten von Personen reagieren zu können, ist es unabdingbar, dass jede Hochschule Richtlinien verabschiedet.

Die Richtlinien sollten exakt definieren, was unter Diskriminierung verstanden wird. Wenn möglich eine Definition, die sich an den Kritikpunkten am AGG orientiert und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf den Diskriminierungsbegriff einbezieht.

Weiterhin sollte eine unabhängige Antidiskriminierungsberatung eingeführt werden, um einen fairen Prozess im Umgang mit Diskriminierung an den Hochschulen gewährleisten zu können, hierzu wäre das Anfragen externer Beratungsstellen sehr hilfreich. Die Antidiskriminierungsrichtlinien könnten von den jeweiligen Beauftragten in Zusammenarbeit mit Betroffenen aus den einzelnen Statusgruppen in einer Kommission erarbeitet werden.

Es sollte die Möglichkeit geben bestimmte Vorgänge, bei denen ein Verdacht von Diskriminierung besteht, transparent machen zu können, bspw. Bewerbungsverfahren, Studienplatzvergabe, Entscheidungen von Kommissionen und Gremien, sowie Notenvergabe. Bei diskriminierendem Verhalten von Lehrenden oder Hochschulpersonal wäre abzuwägen, ob eine mehrfache Wiederholung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. zumindest zu einer Art von Sanktion führen kann.

Jede Hochschule sollte zusätzlich eine Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt verabschieden. Betroffene sollten die Möglichkeit haben sich von den jeweiligen Beauftragten (Frauen- Trans\*Inter\* Queer) beraten lassen können.

Einerseits sollte ersichtlich sein wie zu verfahren ist, während der Fall von sexualisierter Gewalt überprüft wird und welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einem nachgewiesenen Fall ergeben. Die Hochschule sollte sich während der Überprüfung hierzu von den Beauftragten beraten lassen müssen.

Begründung: Antidiskriminierungsrichtlinien ermöglichen ein geordnetes Verfahren zum Umgang mit Diskriminierung an Hochschulen. Problematisch ist, dass außerdem häufig darüber gestritten wird, was als Diskriminierung gilt und was nicht. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verwendet bewusst nicht den Begriff der Diskriminierung, sondern Benachteiligung. Dies ist in der Vergangenheit immer wieder kritisiert worden.

Ferner greift es nicht im universitären Kontext, außer in arbeitsrechtlichen Zusammenhängen. Studierende befinden sich ohnehin schon in einem hierarchischen, einseitigen Abhängigkeitsverhältnis zu bspw. Lehrenden, da sie auf die Notenvergabe angewiesen sind. Um sich wirklich gegen Diskriminierung wehren zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage, die für den gesamten Hochschulbereich gilt und Anwendung findet. Auch an Hochschulen findet sexualisierte Gewalt statt, die überwiegend nicht thematisiert und zur Anzeige gebracht wird. Um diesem strukturellen Problem entgegenzuwirken, benötigt jede Hochschule eine Richtlinie hierzu.